

Gregor Holzinger

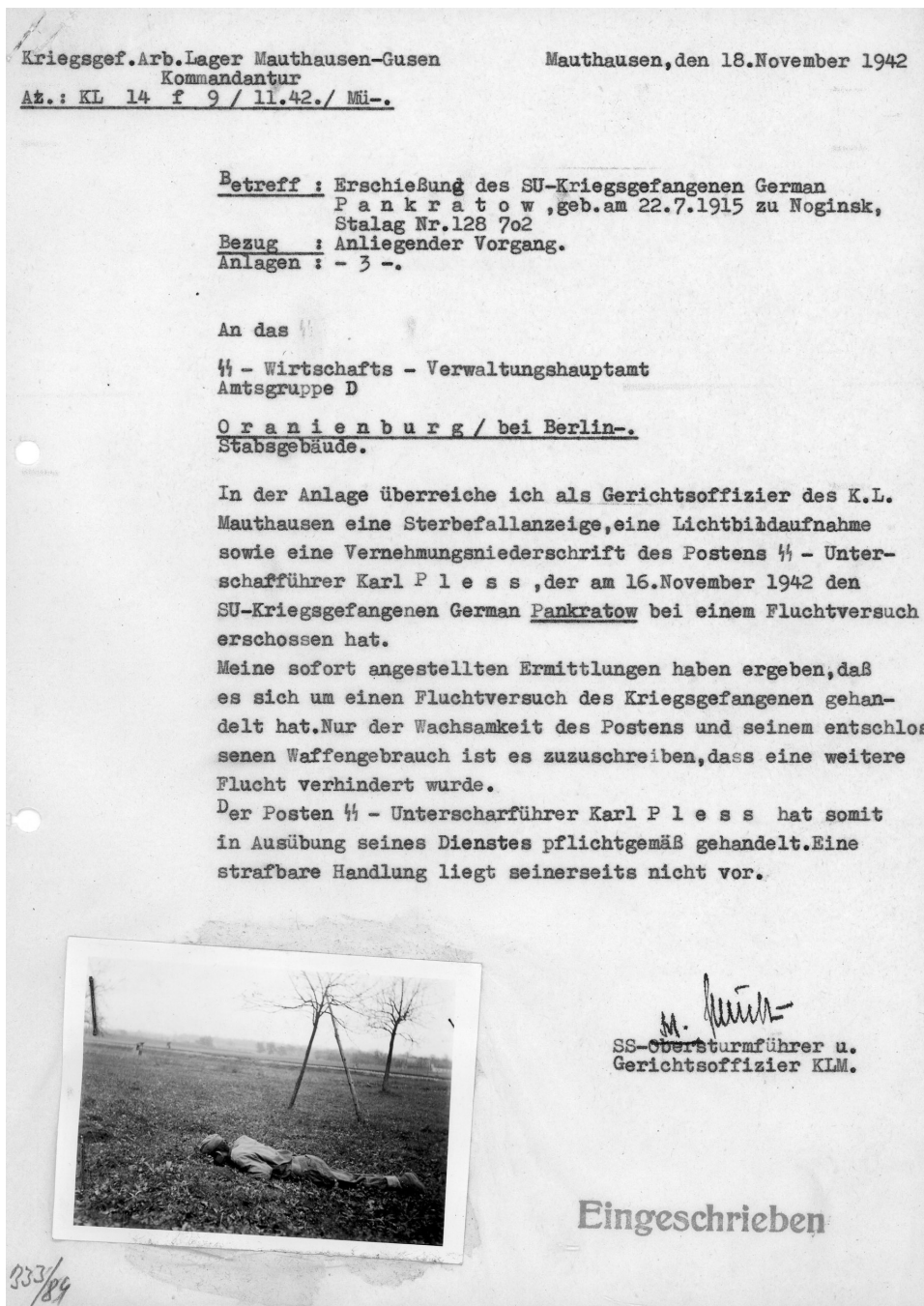
**„... da mordqualifizierende Umstände nicht  
hinreichend sicher nachgewiesen werden  
können ...“**

Die juristische Verfolgung von  
Angehörigen der SS-Wachmannschaft des  
Konzentrationslagers Mauthausen  
wegen „Erschießungen auf der Flucht“

Unmittelbar nach Kriegsende wurde intensiv nach Angehörigen des SS-Kommandanturstabes des Konzentrationslagers Mauthausen gefahndet, von denen in weiterer Folge eine nicht unerhebliche Anzahl wegen ihrer begangenen Verbrechen verurteilt wurde. Auch Angehörige der Wachmannschaften wurden juristisch verfolgt, wenn auch in weitaus geringerem Maße. Eine oftmalige Begründung dafür war, dass es Angehörigen der Wachmannschaften untersagt war, das Schutzhaftlager zu betreten, und es ihnen aus diesem Grund nicht möglich gewesen sei, sich an den exzessiven Gewalttaten zu beteiligen, die an den Häftlingen verübt wurden.<sup>1</sup>

Dass sich den Wachtruppen dennoch verschiedene Handlungsspielräume boten, zeigt die hohe Anzahl an Häftlingen, die „auf der Flucht“ erschossen wurden. Eine auf diese Weise erfolgte Tötung von Häftlingen stellte eine Möglichkeit dar, einem Mord einen „pseudolegalen“ Anschein zu geben und sich dabei auf die Lagerordnung beziehen zu können, die bei einer Flucht vorsah, dass – nachdem ein dreimaliger Anruf erfolgt war – scharf geschossen werden durfte.<sup>2</sup>

- 1 Eine Ausnahme bildet hier die Bewachung von Kommandos, die außerhalb des Lagers arbeiteten, sowie von Häftlingstransporten und Todesmärschen, die vor allem einige Volksgerichtsprozesse zum Thema hatten.
- 2 Siehe „Unterricht über Aufgaben und Pflichten der Wachposten“ vom 27. 7. 1943, BArch, NS 3/426/F2, Bl. 5 f.



Meldung einer „Erschießung auf der Flucht“ an das WVHA, unterschrieben von Karl Schulz, der im KZ Mauthausen wiederholt als Gerichtsführer fungierte. Die angefügte Fotografie des ermordeten Häftlings wurde durch den Erkennungsdienst der Politischen Abteilung des KZ Mauthausen angefertigt.

Quelle: Vojenský Ústřední Archív v Praze / Vojenský Historický Archív, VHA, 164/Ma.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 137

Zweifelsohne gab es immer wieder Häftlinge, die einen tatsächlichen Fluchtversuch unternahmen, die Mehrzahl der Fluchtversuche wurde jedoch inszeniert, wie auch die Aussage des ehemaligen Berliner Polizeikommissars Gerhard Kanthack bestätigt, der als Häftling in der Politischen Abteilung des Konzentrationslagers Mauthausen tätig gewesen war: „Die weitaus größere Zahl, die unter den gleichen Umständen [,auf der Flucht‘] erschossen wurde, ist praktisch ermordet worden.“<sup>3</sup> Kanthack fasste in einem umfangreichen Bericht die verschleierte Mordaktionen zusammen, die im KZ Mauthausen durchgeführt und von der Politischen Abteilung bearbeitet worden waren. Auch der ehemalige SS-Unterscharführer und frühere Mitarbeiter der Politischen Abteilung Franz Doppelreiter erläuterte in einem mit dem Autor geführten Interview, dass der Großteil der „auf der Flucht“ erschossenen Häftlinge vorsätzlich ermordet worden war.<sup>4</sup>

Dank der guten Quellenlage und der genauen Dokumentation durch die Lagerverwaltung lassen sich im Fall von Mauthausen zu einer relativ hohen Zahl an umgekommenen Häftlingen wesentliche Informationen vor allem zum Zeitpunkt ihres Todes rekonstruieren: So wurden etwa, neben verschiedenen Toten- und Veraschungsbüchern, Todesmeldungen von den Außenlagern an den Standortarzt sowie aus einem Exekutionsbuch zwei Verzeichnisse über „unnatürliche Todesfälle“ von Häftlingen vor der Vernichtung durch die SS bewahrt und nach der Befreiung an die US-Armee übergeben.<sup>5</sup>

In den beiden von der Politischen Abteilung geführten Verzeichnissen über „unnatürliche Todesfälle“ wurden zwar im Gegensatz zu den Totenbüchern keine fingierten „natürlichen“ Todesursachen wie „Erschöpfung“, „allg. Herz- und Körperschwäche“ etc. vorgetäuscht, dennoch ist auch hier, wie sich durch unzählige Zeugenaussagen untermauern lässt,<sup>6</sup> eine Vielzahl an Angaben zu Todesursachen wie etwa „Freitod durch Erhängen“, „Freitod durch Elektrizität“

3 Bericht von Gerhard Kanthack, o. D., AMM, V/03/20, Bl. 82.

4 Interview des Autors mit Franz Doppelreiter vom 27. / 28. 9. 2010.

5 Einen Überblick über die verschiedenen Dokumente, in denen die Toten registriert wurden, gibt das Kapitel „Die Registratur der Toten“ in: Florian Freund, Die Toten von Ebensee. Analyse und Dokumentation der im KZ Ebensee umgekommenen Häftlinge 1943–1945, Wien o. J. [2010], S. 57–69.

6 Siehe etwa „Aufstellung über die Art der Ermordungen von Häftlingen im K.L. Mauthausen“, verfasst von Ernst Martin am 8. 5. 1945, AMM M/1/2; Bericht von Gerhard Kanthack, o. D., AMM, V/03/20; „Bericht über den Aufbau, Tätigkeit und Auflösung des KZ-Wr. Neudorf mit Dokumentenabschriften 1943–1945“, verfasst von Rudolf Busch-Waldeck, AMM B/49/1, Bl. 40; Aussage von Drahomír Bárta vom 17. 5. 1945, AMM B/5/3 Bl. 5-6.

oder als „Unfall“ gefälscht, womit gezielte Mordaktionen und Gewaltexzesse verschleiert werden sollten.<sup>7</sup>

Das zweite Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“, das für den Zeitraum zwischen 1. Oktober 1942 und 6. April 1945 erhalten ist,<sup>8</sup> stellt eine der wichtigsten Quellen für die als „Erschießung auf der Flucht“ getarnten Ermordungen dar. So sind neben den Namen und Kategorien der verstorbenen Häftlinge auch die Todesart sowie die Namen und Ränge der Schützen aufgelistet. Insgesamt sind von 1.023 umgekommenen Häftlingen 529 Fälle von vorgeblich „auf der Flucht“ Erschossenen verzeichnet, davon werden in 482 Fällen die Schützen genannt.

Jede erfolgte Erschießung „auf der Flucht“ zog eine umfangreiche Untersuchung mit sich, bei der das offizielle Prozedere folgendermaßen auszusehen hatte:

Durch den Erkennungsdienst wurden Fotografien der Toten sowie Tatortskizzen angefertigt, durch den SS-Gerichtsführer und die Politische Abteilung Zeugenaussagen aufgenommen, die Schützen vernommen und Berichte erstellt. Schlussendlich wurde der Leichnam durch den Standort- oder Lagerarzt obduziert, ein Obduktionsbericht verfasst und ein Leichenschein ausgestellt.<sup>9</sup> Diese Unterlagen wurden dann an das SS- und Polizeigericht nach Wien geschickt,<sup>10</sup> wo der Vorfall dann erneut untersucht wurde und festgestellt wurde, ob gegen den Schützen ein Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung eingeleitet werden sollte.<sup>11</sup>

7 So etwa die als Massenselbstmord dargestellte Ermordung von zehn holländisch-jüdischen Häftlingen am 14. 10. 1941, vgl. Andreas Kranebitter, *Der Faschismus in den Daten: Probleme der Datenlage in Bezug auf das KZ Mauthausen*, in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), *KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2007*, Wien 2008, S. 15.

8 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22.

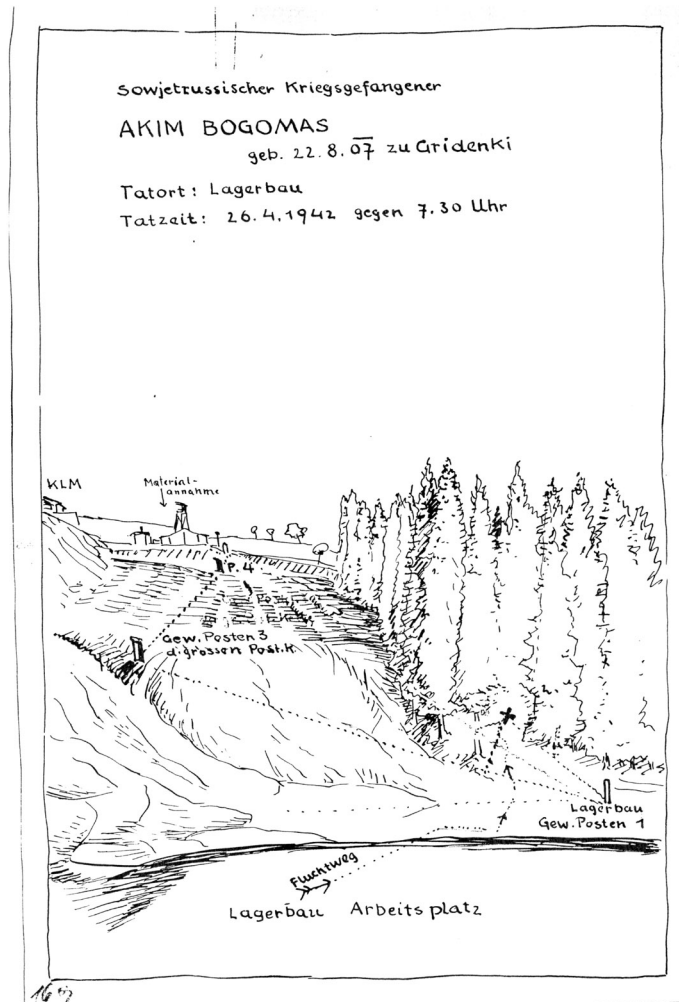
9 Vgl. Direct Examination Walter Krüger, Trial Transcript, S. 154–156, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-48, Box 422, Folder No. 6.

10 Siehe etwa die Dokumente betreffend der am 7. 12. 1942 erfolgten Erschießung „auf der Flucht“ von Edmond Hirsch, AMM P/5/1. Im Falle von sowjetischen Kriegsgefangenen ergingen diese Dokumente an das WVHA und die sogenannten Sterbefallanzeigen wurden auch an die Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin geschickt, siehe AMM, Y/1/a-c. Die Originale dieser Dokumente befinden sich im Vojenský Historický Archiv in Prag bzw. in der Deutschen Dienststelle (WASSt) in Berlin.

11 Siehe etwa die Verfügung des SS- und Polizeigerichts Wien über die Nichteinleitung eines Verfahrens gegen Erich Schulz vom 13. 2. 1942, die mit folgender Formulierung endet: „SS-Schtz. Schulz hat zu Recht von seiner Schusswaffe Gebrauch gemacht, da er seinen Posten nicht verlassen durfte und keine andere Möglichkeit bestand, die Flucht der Häftlinge

**Tatortskizze: Bei jedem „unnatürlichen Tod“ im Lager musste eine Tatortskizze angefertigt werden, anhand derer der vorgebliche Tathergang rekonstruiert werden konnte. Skizzen wie diese wurden meist von Häftlingen angefertigt.**

Quelle: Vojenský Ústřední Archiv v Praze / Vojenský Historický Archiv, VHA, 164/Ma.



Die Realität der „Untersuchungen“ hatte jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen nur wenig gemein. Nach einer erfolgten Erschießung „auf der Flucht“, bei der der getötete Häftling meist in die Postenkette getrieben oder bei einem ähnlich inszenierten Manöver ermordet worden war, wurde der Erkennungsdienst der Politischen Abteilung verständigt, um Fotografien anzufertigen. Da die Leichen der auf diese Weise ermordeten Häftlinge oft erkennen ließen, dass es unmöglich gewesen wäre, dass diese einen Fluchtversuch un-

zu verhindern. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Tötung war daher nicht einzuleiten.“ Deutsche Dienststelle (WASSt), Berlin, Zentralarchiv Z/B 7565, Akte 13.



ternommen hatten, wurde ihre Position oftmals „korrigiert“. So berichten etwa mehrere Zeugen im Prozess gegen Paul Ricken, der ab 1940 im Erkennungsdienst tätig gewesen war und von 1943 bis 1944 dessen Leitung innegehabt hatte, dass dieser, bevor er Fotografien anfertigte, die Lage der Leichen am Tatort derart verändern ließ, dass es aussah, als ob der Häftling tatsächlich auf der Flucht erschossen worden wäre.<sup>12</sup>



**Paul Ricken, ab 1940 Mitarbeiter des Erkennungsdienstes in der Politischen Abteilung des KZ Mauthausen, war ab 1943 als dessen Leiter für die fotografische Dokumentation von Erschießungen „auf der Flucht“ zuständig. Zeugen berichteten in dessen Prozess davon, dass er die Lage der Toten veränderte, um den tatsächlichen Tathergang zu vertuschen.**

Foto: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 226, Entry 110, Box 4.

Auch die weitere Vorgehensweise hatte laut Hans Maršálek, ehemaliger 2. Lagerschreiber im KZ Mauthausen, nur wenig mit den vorgeschriebenen Maßnahmen zu tun:

„Die Einvernahmen mit den Schützen hat nicht der Gerichtsführer durchgeführt, ebenso hat den Leichenschein oder den Obduktionsbefund nicht der Lagerarzt ausgestellt. Die Einvernahme machte ein SS-Angehöriger in der Politischen Abteilung und vielmals hat den Text ein Häftling diktiert, desgleichen den Leichenschein, die Obduk-

12 Direct Examination Hans von Posern, Trial Transcript, S. 102–104, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-14, Box 381, Folder No. 6; Direct Examination Karl Geiger, Trial Transcript, S. 118–120, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-14, Box 381, Folder No. 6

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 141

tionsbefunde machte gewöhnlich der beim SS-Standortarzt angestellter [sic]<sup>13</sup> Häftling Ulrich<sup>14</sup>, der jedoch fast niemals die Leichen gesehen hat.“<sup>15</sup>

An das SS- und Polizeigericht wurden diese Unterlagen dann mit einem Vermerk gesandt, der stets beinahe denselben Wortlaut beinhaltete: Die „sofort angestellten Ermittlungen [hätten] ergeben, daß es sich um einen einwandfreien Fluchtversuch des Gefangenen gehandelt“ habe. „Nur durch den entschlossenen Gebrauch der Schußwaffe [habe] der Posten die weitere Flucht verhindern“ können. Er habe „somit in Ausübung seines Dienstes pflichtgemäß gehandelt, und liegt eine strafbare Handlung seinerseits nicht vor“.<sup>16</sup> Der Schütze wurde daraufhin grundsätzlich vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung freigesprochen, wie Gerhard Kanthack zu berichten weiß:

„In keinem einzigen Fall ist tatsächlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und in keinem einzigen Fall sind andere Zeugen, wie die Kommandoführer, die Kapos oder sonstige Häftlinge vernommen worden.“<sup>17</sup>

Trotz der gefälschten oder zumindest manipulierten Dokumentationen der Erschießungen „auf der Flucht“ hatten diese bürokratischen Maßnahmen zur Verschleierung und Legitimierung der Morde zur Folge, dass neben dem Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ eine Vielzahl von weiteren diesbezüglichen Dokumenten überliefert ist. So existieren unzählige Tatortfotos, auf denen die Leichen der Ermordeten zu sehen sind, Tatortskizzen, die meist von Häftlingen angefertigt worden waren, Vernehmungsprotokolle mit den Schützen sowie Obduktionsberichte der Lagerärzte.

Diese Dokumente bildeten einen breiten Pool für Beweismaterial in den Prozessen gegen die Todesschützen.

13 Die orthografischen Fehler auch in den nachfolgenden Zitaten sind mit [sic] gekennzeichnet, nicht aber die zahlreichen Tippfehler u. Ä.

14 Hier ist der Schreiber des SS-Standortarztes Josef Ulbrecht gemeint.

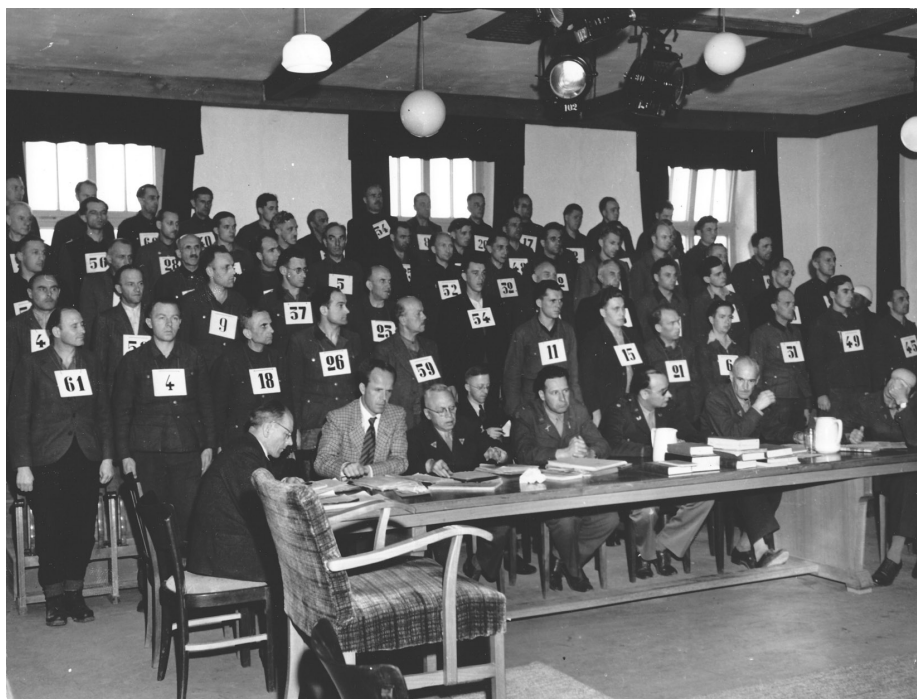
15 Aufzeichnungen von Hans Maršálek, AMM P/5, Ähnliches berichtet auch Kanthack, AMM, V/03/20, Bl. 83.

16 AMM Y/1a 300; in einem anderen Vermerk heißt es etwa: „Meine sofort angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß es sich um einen Fluchtversuch gehandelt hat. Der Posten [...] konnte die weitere Flucht des Gefangenen nur durch Waffengebrauch verhindern und hat somit in Ausübung seines Dienstes pflichtgemäß gehandelt.“ (AMM Y/1a 304)

17 Bericht von Gerhard Kanthack, o. D., AMM, V/03/20, Bl. 83 f.

## Angehörige der SS-Wachmannschaften in den Dachauer Mauthausenprozessen

Von 29. März bis 13. Mai 1946 fand in Dachau der größte Prozess wegen im KZ Mauthausen begangener Verbrechen statt. Im sogenannten Main Case bzw. Parent Case, benannt nach dem nach alphabetischer Ordnung Ersten unter den Angeklagten, „United States vs. Hans Altfuldisch et al.“, dem weitere 61 Prozesse zum selben Tatkomplex folgten, wurden 61 Angeklagte verurteilt. Die Auswahl der Angeklagten sollte einen Querschnitt der Täter repräsentieren. Es waren nicht nur vom SS-Schützen bis zum SS-Sturmbannführer sämtliche SS-Ränge vertreten, sondern auch zivile Arbeiter und Funktionshäftlinge.<sup>18</sup>



**Gruppenfoto der 61 Angeklagten des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses. Im Vordergrund sitzend sind die Verteidiger zu sehen, die ihnen von der US-Armee zur Verfügung gestellt wurden.**

Foto: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 346, Folder 4.

18 Für einen Überblick über den Prozess siehe Florian Freund, Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2001, Wien



Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 143

Von den 61 Angeklagten waren 18 Angehörige der Wachmannschaften, die bis auf eine Ausnahme im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen als Schützen bei Erschießungen „auf der Flucht“ eingetragen waren. Im Gegensatz zu den Nachfolgeprozessen fielen hier die Strafen für die Angehörigen der Wachmannschaften noch recht drastisch aus: Acht Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, zehn Angeklagte bekamen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Eines der Hauptbeweismittel für die Dachauer Mauthausenprozesse war das bereits erwähnte Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“, in dem sämtliche Schützen von „Erschießungen auf der Flucht“ aufgeführt waren.

Im Dachauer Mauthausen-Hauptprozess existierten zu 20 Angeklagten Einträge im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“, davon waren 17 Angehörige der Wachmannschaften, die restlichen drei Personen waren Kommando- bzw. Rapportführer.

Mit diesen Einträgen konfrontiert, bestritt keiner der ehemaligen Angehörigen der SS-Wachmannschaft, die im Dachauer Mauthausen-Hauptprozess angeklagt waren, die neben ihren Namen angeführten Häftlinge erschossen zu haben, bestanden jedoch darauf, dass dies ausschließlich erfolgt sei, da die Häftlinge flüchten wollten.

Lediglich Heinrich Fitschok gab an, im Juni 1944 einen italienischen Häftling<sup>19</sup> auf direkten Befehl des Lagerkommandanten Riemer erschossen zu haben, ohne dass dieser einen Fluchtversuch unternommen hätte: „Riemer kam mit dem Häftling aus einer Baracke heraus und war von einem Hund begleitet. Er ging dann mit dem Italiener bis zum Draht und gab mir von dort aus den Befehl zum Erschießen.“<sup>20</sup>

Über die möglichen Gründe für die Flucht ihrer Opfer äußerten sogar mehrere Angeklagte ihre Gedanken. So gab Franz Kautny an, Anfang Juni 1943 im Außenlager Steyr einen Häftling<sup>21</sup> erschossen zu haben, „der von einem

2001, S. 35–66. Für einen Überblick zu den einzelnen Angeklagten und Urteilen siehe Review and Recommendations, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 347, Folder No. 2, online zu finden unter: [www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/50.pdf](http://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/50.pdf) (Zugriff: 30. 6. 2013).

19 Wahrscheinlich Umberto Mascii, laut Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ am 23. 4. 1944 in Ebensee erschossen. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 87, Eintrag 468.

20 Aussage von Heinrich Fitschok vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

21 Philipp Frik, als am 11. 6. 1943 erschossen verzeichnet. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Ca-

Blockführer auf das Schwerste misshandelt worden war und weitere Misshandlungen befürchtete, und daher flüchtete“<sup>22</sup>. Auch Michael Cserny sagte aus, er habe 1944 im Außenlager Ebensee „an zwei verschiedenen Tagen jeweils einen Häftling unbekannter [sic], vermutlich aber ausländischer Nationalität, der das Leben im Lager nicht mer [sic] ertragen konnte, und daher die flucht [sic] ergriffen hatte, erschossen.“<sup>23</sup> Trotzdem, so Cserny weiter, sei er gezwungen gewesen, die Flüchtigen zu erschießen, da diese auf „meinen 3 x wiederholten anruf nicht reagierten“<sup>24</sup>. Dass manche Häftlinge „das schwere Leben und die schrecklichen Lebensbedingungen im Konzentrationslager nicht mehr ertragen“<sup>25</sup> konnten und deshalb flüchteten, erkannte auch Kurt Keilwitz. Paul Gützlaff berichtet sogar von einem Vorfall, bei dem er einen Häftling nach Vorkündigung eines Kapos erschoss und schildert dies als eine Art „geplanten Selbstmord“:

„Im September oder Oktober 1942 kam, als ich auf Wache stand, ein Kapo zu mir und sagte das [sic] ein Häftling bei mir vorbei kommen wird der sich erschiessen lassen will. Gleich darauf kam ein zirka 40 bis 50 jähriger Mann bei mir vorbei. Als er sich vor mir auf zirka 30 Schritte entfernt hatte, gab ich gegen seinen Rücken einen Schuß ab, der ihn tötete.“<sup>26</sup>

ses tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 75, Eintrag 194.

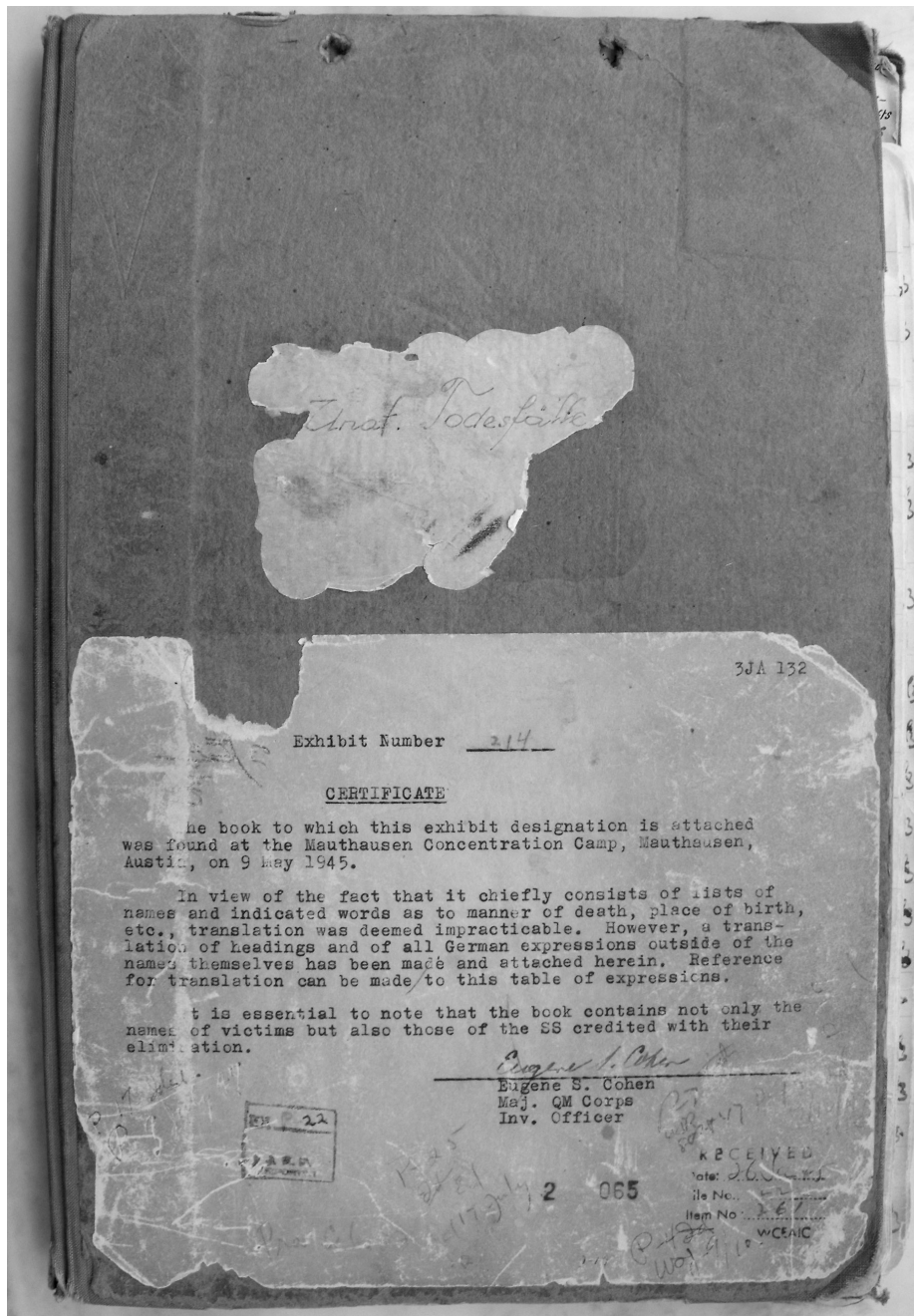
22 Aussage von Franz Kautny vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

23 Bei den beiden Häftlingen handelte es sich um den polnischen Schutzhäftling Wladyslaw Urbanski und den russischen Zivilarbeiter Safons Maluchins. Laut Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ am 23. 4. 1944 in Ebensee erschossen. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 84, Eintrag 395 bzw. Bl. 86, Eintrag 443.

24 Aussage von Michael Cserny vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

25 Aussage von Kurt Keilwitz vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

26 Aussage von Paul Gützlaff vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4. Bei dem Toten handelte es sich um den am 31. 10. 1942 erschossenen jüdischen Häftling Cornelius Engelse, Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 69, Eintrag 82.



**Deckblatt des Verzeichnisses über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, das bei den Dachauer Mauthausenprozessen als wesentliches Beweisstück fungierte.**

Quelle: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22.

Dennoch sahen sich die Angeklagten im Recht, da die Häftlinge angeblich „auf mehrfachen Anruf“<sup>27</sup> nicht reagiert und keine Anstalten gemacht hätten, stehenzubleiben. Ludwig Dörr betonte in seiner Aussage, dass die Angeklagten ausschließlich auf Befehl gehandelt hätten: „Da zu dieser Zeit wiederholt Fluchtversuche vorkamen, war der Befehl, auf Flüchtige scharf zu schiessen wiederholt gegeben worden.“<sup>28</sup>



**Der Angeklagte Stefan Barczay bei der Verkündung seines Urteils. Barczay, dessen Name sich im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ neben fünf „auf der Flucht“ erschossenen Häftlingen findet, wurde zum Tode verurteilt und am 27. Mai 1947 hingerichtet.**

Foto: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 346, Folder 4.

Der angebliche Befehlsnotstand sowie die Verteidigungsargumente der Angeklagten, sie hätten „dies deshalb getan, um andere Häftlinge von der Flucht

- 27 Aussage von Ferdinand Lappert vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4; Aussage von Theophil Priebel vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.
- 28 Aussage von Ludwig Dörr vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 147

abzuschrecken<sup>29</sup> oder „damit die Häftlinge nicht mehr länger leiden müssten“<sup>30</sup>, stießen jedoch beim Gericht unter dem Vorsitzenden Major General Fay Brink Prickett auf wenig Verständnis, was an den Urteilen klar ersichtlich ist: Die Angeklagten Stefan Barczay, Willy Brünning, Heinrich Fitschok, Franz Kautny, Kurt Keilwitz, Kaspar Klimowitsch, Theophil Priebe und Thomas Sigmund wurden zum Tode verurteilt und zwischen 27. und 28. Mai 1947 hingerichtet; die restlichen zehn angeklagten ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft erhielten in weiterer Folge lebenslängliche Haftstrafen.<sup>31</sup>

Bei den unmittelbar an den Hauptprozess anknüpfenden Nachfolgeprozessen, die im Frühjahr 1947 begannen, fielen die Urteile gegen Angehörige der Wachmannschaften wegen Erschießungen auf der Flucht wesentlich milder aus.

Im Prozess 000-50-5-22 (United States vs. Hans Peter Baerens et al.) etwa waren neben dem Funktionshäftling Hans Peter Bärens, dem Leiter des Baubüros in Mauthausen, Ernst Kirschbichler und anderen auch vier Angehörige der SS-Wachmannschaft angeklagt, die im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ aufgeführt worden waren: Josef Antis, Josef Bloh, Filipp Hehl und Johann Gretsche.

Josef Antis wurde beschuldigt, am 13. Oktober 1943 laut Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ im Außenlager Linz I den sowjetischen Häftling Michailo Zap erschossen zu haben,<sup>32</sup> behauptete jedoch, er habe Zap nur verletzt; der Kommandoführer<sup>33</sup> des Kommandos, von dem der Häftling geflücht-

29 Aussage von Stephan Barczay vom 18. 2. 1946, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

30 Direct Examination Thomas Sigmund, Trial Transcript, S. 2465, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 345, Folder No. 4.

31 Dies waren Karl Billmann, Michael Cserny, Ludwig Dörr, Heinrich Giese, Herbert Grzybowski, Paul Gützlaff, Viktor Korger, Ferdinand Lappert, Josef Mayer und Adolf Rutka. Ursprünglich waren alle bis auf Cserny, Gützlaff und Mayer zum Tode verurteilt worden, wurden später jedoch begnadigt und das Urteil wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt.

Einen weiteren Grund für die drastischen Strafen stellten zweifelsohne die schweren Anschuldigungen durch ehemalige Häftlinge dar, die bezeugten, dass die Angeklagten allesamt Häftlinge misshandelt hatten. Siehe hierzu Review and Recommendations, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 347, Folder No. 2.

32 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 79, Eintrag 293.

33 Ein Oberscharführer [tech. Sergeant] namens „Lakanki“ oder, wahrscheinlicher, „Lankanke“, Vorname unbekannt. In der SS-Datenbank des Archivs der KZ-Gedenkstätte Mauthausen findet sich kein SS-Angehöriger dieses Namens.



tet war, habe diesen daraufhin mit einer Pistole durch mehrere Kopfschüsse erschossen.<sup>34</sup> Josef Bloh, dessen Name sich im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ als Schütze neben dem am 24. 11. 1943 im Konzentrationslager Mauthausen erschossenen polnisch-jüdischen Häftling Lazer Feldmann findet,<sup>35</sup> will Ähnliches erlebt haben: Nicht er, sondern ein namentlich unbekannter Blockführer habe den flüchtigen Häftling getötet.<sup>36</sup> Philipp Hehl war der einzige der vier angeklagten Wachmänner, der mehrfach im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ genannt wurde: Er war bei der Erschießung von drei reichsdeutschen Schutzhäftlingen<sup>37</sup> am 18. 9. 1944 im Hauptlager als Schütze aufgeführt.<sup>38</sup>

Diese drei angeklagten ehemaligen SS-Wachmänner behaupteten, sie hätten einen direkten Schießbefehl ihres jeweiligen Vorgesetzten bekommen. Bloh beteuerte bei seiner Einvernahme sogar, er wäre mit vorgehaltener Waffe gezwungen worden, auf den Häftling zu schießen.<sup>39</sup> Da diese Darstellung augenscheinlich sehr unglaubwürdig war, gab er beim Verhör während des Prozesses an, er habe auf die Aufforderung zu schießen erwidert, er sei dazu nicht fähig, worauf der Blockführer den Häftling erschossen habe.<sup>40</sup>

Während Antis lediglich zu 5 Jahren Haft verurteilt wurde, bekamen Bloh und Hehl 30 und 25 Jahre – diese beiden letzten Urteile wurden jedoch später in je 3 Jahre umgewandelt.<sup>41</sup>

Johann Gretsch, der laut Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ am 29. 6. 1943 den französisch-jüdischen Häftling Jean Rozinoer erschossen hatte, wurde als einziger der vier angeklagten Todesschützen freigesprochen. Die Begründung für dieses Urteil ist jedoch nicht nachvollziehbar. Gretsch bestritt

34 Direct Examination Josef Antis, Trial Transcript, S. 533, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 1.

35 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 81, Eintrag 333.

36 Aussage von Josef Bloh vom 2. 6. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 3.

37 Franz Kainz, Ernst Stadler und Karl Wagner.

38 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 96, Einträge 658, 659 und 663.

39 Aussage von Josef Bloh vom 2. 6. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 3.

40 Hier: der „Kommandoführer“. Direct Examination Josef Bloh, Trial Transcript, S. 546, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 1.

41 Report of War Crimes Board, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder 6.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 149

offenbar alle Anschuldigungen und behauptete, er wisse nichts von einer Erschießung auf der Flucht und auch nicht, wie sein Name in das Verzeichnis gekommen war.<sup>42</sup> Sein Verteidiger argumentierte, das Fällen eines Schuldspruches, nur „weil jemand Gretschs Name vor einiger Zeit in ein Buch geschrieben“ habe, widerspreche sämtlichen „amerikanischen Prinzipien von Gerechtigkeit“. Der Vermerk sei kein eindeutiger Beweis für die Schuld des Angeklagten.<sup>43</sup> Das Gericht folgte der Argumentation der Verteidigung, der Angeklagte wurde freigesprochen.<sup>44</sup>

Der rumänische Volksdeutsche Josef Bartl wurde zusammen mit anderen Angehörigen der Wachmannschaft des Außenlagers Linz III sowie zwei zivilen Vorarbeitern der Hermann Göring Werke im Prozess 000-50-5-24 (United States vs. Josef Bartl et al.) angeklagt. Zwei weitere Angeklagte, Philipp Beck und Johann Zirner, waren ebenfalls volksdeutsche SS-Angehörige, die anderen waren vier ehemalige Wehrmachtssoldaten und ein ehemaliger Angehöriger der Luftwaffe, die ab März 1944 im Zuge von Himmlers Forderung nach Wehrmichtsangehörigen zur Bewachung des Lagers abgestellt worden waren<sup>45</sup>, sowie zwei Zivilisten, die als Vorarbeiter in den Hermann Göring-Werken bezichtigt wurden, Häftlinge misshandelt zu haben.

Von allen Angeklagten war nur der Name von Josef Bartl im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ zu finden: Laut einem Eintrag vom 22. Oktober 1943 erschoss er den reichsdeutschen SV-Häftling<sup>46</sup> Alois Holzner.<sup>47</sup>

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 20. Juni 1947 gab er an, er habe zwei Schüsse auf den Häftling abgegeben, da dieser versucht hätte zu fliehen:

„Gemaess unseren Wachvorschriften mussten wir auf einen Haefdling schiessen, wenn er durch die Postenkette wollte, d.h. wenn er den

42 Die Aussage von Gretsch scheint nicht mehr erhalten zu sein, aber sein Verteidiger bezieht sich in seinem Schlussplädoyer auf diese Aussage. TT Defense Counsel, Trial Transcript, S. 316 f., NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 1.

43 Ebenda, S. 313 f., Übersetzung G. H.

44 Prosecution, Trial Transcript, S. 314 f., NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-22, Box 394, Folder No. 1.

45 Bertrand Perz, Wehrmichtsangehörige als KZ-Bewacher, in: Walter Manoschek (Hrsg.), Die Wehrmacht im Rassekrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front, Wien 1996, S. 172 f.

46 SV bedeutet „Sicherungsverwahrung“.

47 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 80, Eintrag 308.

Drahtzaun beruehrt. Wenn er schon ausserhalb des Zaunes war, wenn wir ihn schon nicht mehr sehen konnten, mussten wir 3 mal in die Luft schiessen.“<sup>48</sup>

Am darauffolgenden Tag, so Bartl, habe er in der politischen Abteilung „ein Stueck Papier unterschrieben“, allerdings nur mit dem Inhalt, dass er auf einen Häftling geschossen und nicht, dass er diesen getötet habe.<sup>49</sup>

Bartl wurde schließlich zu drei Jahren Haft verurteilt.<sup>50</sup>

Die drei im ehemaligen Jugoslawien geborenen SS-Angehörigen Martin Steinmetz, Daniel Stöckel und Stefan Uscharewitz mussten sich im Prozess 000-50-5-13 (United States vs. Johann Haider et al.) vor Gericht verantworten, da ihre Namen im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ bei einer Massenerschießung angeführt waren. Am 6. September 1944 erschossen sie laut Eintrag 19 Häftlinge, davon 16 niederländische und drei englische Schutzhaftlinge,<sup>51</sup> bei denen es sich um alliierte Fallschirmjäger handelte.<sup>52</sup> Am nächsten Tag wurden weitere 29 Häftlinge erschossen – bis auf drei Briten und einen US-Amerikaner erneut niederländische Schutzhaftlinge –, jedoch wurden hier keine Schützen vermerkt.<sup>53</sup> Über den Tathergang berichtete der ehemalige SS-Angehörige Daniel Stöckel:

„Soweit ich weiß, hatten die Häftlinge zwei- oder dreimal Steine aus dem Wiener Graben zum Lager getragen, ohne daß zunächst etwas passiert war.

Als sie dann etwa beim vierten Mal die Treppe hochkamen, sind einige von ihnen, ungefähr zwei bis vier, beim Uscharewitz durch den Draht gegangen. [...] Uscharewitz hat dreimal gerufen und dann ge-

48 Aussage von Josef Bartl vom 28. 6. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-24, Box 399, Folder No. 1.

49 Ebenda.

50 Report of War Crimes Board, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-24, Box 399, Folder 4.

51 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 93-94, Einträge 601-619.

52 Direct Examination Hans-Karl von Posern, Trial Transcript, S. 19, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 379, Folder No. 4. Übersetzung G. H.

53 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 94-95, Einträge 620-648.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 151

schossen. [...] Beim nächsten Gang aus dem Wiener Graben sind wieder eine Anzahl, wieviel weiß ich nicht, es können auch wieder zwei bis vier gewesen sein, zwischen Uscharewitz und Steinmetz durch den Draht gegangen. Auf diese Häftlinge hat Steinmetz geschossen. Die Häftlinge sind wieder hinter dem Draht liegen geblieben. Beim nächsten Gang aus dem Wiener Graben sind einige Häftlinge, soweit ich mich erinnere drei, zwischen mir und dem Lagereck durch den Draht gegangen. Ich habe mit meiner MP in der Aufregung Dauerfeuer gegeben.“<sup>54</sup>

Im Zuge der Vorbereitungen für den Prozess wurden die Angeklagten Steinmetz, Stöckel und Uscharewitz mehrfach verhört; ein Nachweis, dass die drei Wachmänner im Vorfeld von einer geplanten Massenerschießung wussten, konnte jedoch nicht erbracht werden, da die Angeklagten dies vehement dementierten und versicherten, sie hätten am 6. September 1944 auch keine besondere Belehrung erhalten.<sup>55</sup>

Obwohl er bei der Befragung am 3. April 1947 noch zugegeben hatte, dass die Häftlinge vom Blockführer Josef Kisch in den Draht getrieben worden waren,<sup>56</sup> versicherte Uscharewitz vor Gericht, er habe nicht gesehen, dass die Häftlinge gejagt worden wären.<sup>57</sup>

Er, Steinmetz und Stöckel hätten zusammen sechs oder sieben Häftlinge erschossen, wer die weiteren getötet hätte, wisse er nicht. Fünf Minuten nach dem Zwischenfall wären sie abgelöst worden.<sup>58</sup> Danach, so Uscharewitz weiter, wäre er gemeinsam mit den beiden anderen Schützen in die Politische Abteilung beordert worden, wo er dann unterschrieben hätte, dass er „die ersten drei erschossen“<sup>59</sup> habe.

Das Gericht verurteilte die drei Angeklagten ursprünglich zu je sieben Jahren Haft, reduzierte jedoch in der Folge das Strafausmaß mit der Begründung, es sei nicht zufriedenstellend erwiesen, dass die Angeklagten von einem Plan

54 Vernehmung von Daniel Stöckel von 23. 8. 1963, LG Wien 20 Vr 3625/75, Bd. 5. Hervorhebung im Original.

55 Aussage von Stefan Uscharewitz vom 3. 4. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 379, Folder No. 7.

56 Ebenda.

57 Recross Examination Stefan Uscharewitz, Trial Transcripts, S. 357, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 379, Folder No. 6.

58 Ebenda, S. 354

59 Aussage von Stefan Uscharewitz vom 17. 4. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 379, Folder No. 7.

wussten, der der Massenerschießung der Häftlinge vorangegangen war, und sie diese vorsätzlich getötet hatten.<sup>60</sup>

Während Martin Steinmetz zu drei Jahren Haft verurteilt wurde, fiel bei den beiden anderen Angeklagten das Strafausmaß um ein Jahr geringer aus. Bei Daniel Stöckel heißt es in der Urteilsbegründung, die einzigen Beweise gegen den Angeklagten seien die belastende Aussage von Uscharewitz sowie der Eintrag im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“.<sup>61</sup>

Auch bei Stefan Uscharewitz wurde bis zu einem gewissen Maß der Befehlsnotstand anerkannt, da der Angeklagte ausgesagt hatte, er hätte „jeden Tag Befehle erhalten, die besagten, dass jeder Häftling, der den Stacheldraht überquerte, von den Wachen erschossen werden musste, wenn der Häftling nicht die Anweisungen des Wachmannes, stehenzubleiben, befolgte [...]“.<sup>62</sup>

Dass die drei Angeklagten ein derart geringes Strafausmaß bekamen, ist vor allem im direkten Vergleich zu den Verurteilungen im Main Case bei gleichem oder ähnlichem Tathergang nicht nachvollziehbar.

Fabian Richter war der einzige Angehörige der Wachmannschaft, dessen Name im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ aufschien, der außerhalb des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses zum Tode verurteilt wurde.

Richter wurde beschuldigt, am 1. Juli 1943 die beiden Häftlinge Semen Valite und Gottfried Nowak erschossen zu haben.<sup>63</sup> Insgesamt wurden an diesem Tag 14 Häftlinge von vier Schützen in Mauthausen „auf der Flucht“ erschossen: Stefan Kramer und Fabian Richter hatten jeweils zwei Häftlinge erschossen, Anton Liebusch vier und Karl Beranek erschoss sechs Häftlinge,<sup>64</sup> angeklagt wurde aber lediglich Fabian Richter, da die anderen drei offenbar nicht ermittelt werden konnten.

Ähnlich wie Josef Bloh und Filipp Hehl wollte Richter die beiden Häftlinge nicht erschossen haben, vielmehr wäre es „ein Blockfuehrer, dessen Namen ich

60 Review and recommendations, Martin Steinmetz, Daniel Stöckel und Stefan Uscharewitz, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 380, Folder No. 1.

61 Review and recommendations, Daniel Stöckel, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 380, Folder No. 1.

62 Review and recommendations, Stefan Uscharewitz, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, 000-50-5-13, Box 380, Folder No. 1.

63 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 75, Einträge 205-206.

64 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 75-76, Einträge 203-216.



Nr.	Name des Häftlings	Art	Tag des Todes	Lager	Verurteilung	Name des Täters	Art des Todes	Tag des Todes	Lager
194	Chupp	DR-VF	11. Juni 1943	Speyer	✓	H. Thum	16.8.43	27.9.43	19.10.43
195	Poppen	Poln. Flücht.	16. "	G	✓	"	19.43	"	5.12.10.43
196	Wassil	russ. Flücht.	23. Juni 1943	G	✓	H. Thum	16.8.43	18.8.43	"
197	Mladiklav	Poln. Flücht.	24. Juni 1943	G	✓	H. Thum	16.8.43	18.8.43	19.8.43
198	Fürj	russ. Flücht.	25. Juni 1943	G	✓	H. Thum	16.8.43	"	17.10.43
199	Josef	Poln. Flücht.	25. Juni 1943	G	✓	H. Thum	16.8.43	19.9.43	17.10.43
200	Willehel	SV	26. Juni 1943	G	✓	H. Thum	16.8.43	19.9.43	17.10.43
201	Josef	russ. Flücht.	29. Juni 1943	Forstinning	✓	H. Thum	16.8.43	27.9.43	19.10.43
202	Feen	Frank. Flücht.	29. Juni 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	27.9.43	19.10.43
203	Alexander	DR. B.-V.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
204	Burton	Poln. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
205	Gunn	Russ. B.-V.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
206	Gottfried	DR. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
207	Albert	DR. B.-V.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
208	Herrmann	DR. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
209	Schmid	Poln. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
210	Wassil	russ. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
211	Burton	DR. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
212	Schmid	Poln. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
213	Schmid	Poln. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
214	Wassil	DR. B.-V.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43
215	Wassil	Poln. Flücht.	1. Juli 1943	M	✓	H. Thum	16.8.43	17.10.43	19.10.43

Aufgeschlagene Doppelseite des Verzeichnisses über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen. Rechts neben den Einträgen 205 und 206 findet sich der Name Fabian Richter, der am 1. Juli 1943 zwei Häftlinge „auf der Flucht“ erschoss und am 5. November 1948 hingerichtet wurde.

Quelle: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22.

in der Kuerze der Zeit, in der ich in Mauthausen war, nicht habe in Erfahrung bringen koennen“, gewesen, der die beiden angeblich Geflohenen getoetet hatte. Er habe auch nicht gesehen, „dass die Haeflinge durch die Postenkette gejagt worden waren“.<sup>65</sup>

Er selbst waere auf einem Wachturm nahe des Steinbruches Wiener Graben gestanden und fuer einen Moment unaufmerksam gewesen, als er durch das Geschrei jenes Blockfuhrers darauf aufmerksam gemacht wurde, dass zwei Haeflinge fliehen wuerden. Nach den obligatorischen mehrmaligen Anrufen habe er zwar geschossen, worauf einer der Haeflinge zusammenbrach, aber getoetet habe die beiden Haeflinge der Blockfuhrer mittels Kopfschuessen.

Um zu unterstreichen, dass er die ihm zur Last gelegten Morde nicht begangen haette, erklaerte Richter in seiner Aussage vom 23. Juni 1947 weiter:

„Am Abend des gleichen Tages wurde ich zu Untersturm-Fuehrer BLEI gerufen und von ihm beschimpft, weil ich so unaufmerksam gewesen sei und erst durch den Blockfuehrer darauf habe aufmerksam gemacht werden muessen, dass zwei Haeflinge entwichen waren. BLEI hat mir auch Bestrafung angedroht. Ich bin aber nicht bestraft worden.“<sup>66</sup>

Am naechsten Tag waere er in die Politische Abteilung bestellt und ueber den Vorfall einvernommen worden. Daraufhin habe er, so Richter, „ein Protokoll unterschrieben, in dem stand, dass ich auf 2 Haeflinge geschossen haette“. Obwohl er nur auf einen Haefling geschossen und diesen nur verletzt hatte, unterschrieb er das Protokoll aus Angst, „weil ich gefuerchtet habe, bestraft zu werden, wenn sich herausgestellt haette, dass ich nur auf einen Haefling geschossen habe“.<sup>67</sup>

Diesen Aussagen wurde bei Richters Prozess kein Glauben geschenkt, zumal er zusaezlich von ehemaligen Haeflingen aus dem Außenlager Großraming schwer belastet wurde, die vor Gericht angaben, der Angeklagte habe mehrfach Haeflinge misshandelt.<sup>68</sup>

Richter wurde zum Tod durch Erhaengen verurteilt und am 5. 11. 1948 hingerichtet.<sup>69</sup>

65 Aussage von Fabian Richter vom 23. 6. 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-40, Box 418, Folder No. 2.

66 Ebenda.

67 Ebenda.

68 Vgl. die Aussagen Dusan Antonic und Sinisa Jovanovic, Trial Transcript, S. 62–82, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-40, Box 418, Folder No. 1.

69 Report of War Crimes Board, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-40, Box 418, Folder 8.

## Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 155

Wenn man die Urteile aller oben beschriebenen Verfahren vergleicht, muss man zum Fazit kommen, dass in den Dachauer Mauthausenprozessen relativ willkürlich über das jeweilige Strafausmaß der Angeklagten entschieden wurde. Zentrales Element der Anklage blieb der Tatbestand des „common design“, also des „gemeinschaftlichen Vorhabens“<sup>70</sup>, der im Main Case erstmals formuliert worden war und auch in den Folgeprozessen angewandt wurde. Dem Vorwurf des „common design“ zufolge machte sich jeder Angehörige der Lagerbelegschaft allein durch die Tatsache der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation bzw. als Teil eines kriminellen Systems eines Verbrechens schuldig, ganz gleich, ob ihm eine einzelne Straftat nachgewiesen werden konnte oder nicht.<sup>71</sup> Konnte zusätzlich nachgewiesen werden, dass sich der Angeklagte an der Ermordung oder Misshandlung von Häftlingen beteiligt hatte – was bei den meisten Angeklagten der Fall war<sup>72</sup> –, wurde das beim Strafausmaß berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise wurde zwar im Hauptprozess rigoros angewendet, tatsächlich aber fielen in den Nachfolgeprozessen die meisten Urteile überraschend mild aus. So ist das Urteil gegen die drei Wachmänner Uscharewitz, Steinmetz und Stöckel, die trotz ihrer nachweislichen Beteiligung an einer Massenerschießung zu relativ kurzen Haftstrafen verurteilt wurden, ebenso wenig nachvollziehbar wie der Freispruch von Johann Gretsch trotz dessen Nennung im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen.<sup>73</sup>

Härtere Urteile wurden lediglich dann gefällt, wenn die Angeklagten glaubhaft von Zeugen belastet worden waren, an vorsätzlichen Morden oder Misshandlungen teilgenommen zu haben, was etwa das Todesurteil gegen Fabian Richter erklärt. Dieses Urteil stellt jedoch vor allem im Kontext zu den anderen wegen Erschießungen „auf der Flucht“ in den Folgeprozessen angeklagten

70 Freund, Dachauer Mauthausenprozess, S. 53.

71 Siehe dazu: Anklageschrift des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses („Charge sheet“), NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 358, Folder No. 1.

72 Die einzige Ausnahme bildet im Main Case der SS-Zahnarzt Walter Höhler, dem keine Misshandlungen von Häftlingen o. Ä. nachgewiesen werden konnten.

73 Siehe dazu auch den Fall von Max Geyer, der im Prozess 000-50-5-1 (United States vs. Hans Bergerhoff et al.) wegen der Erschießung des Häftlings Heinrich Weber „auf der Flucht“ angeklagt und freigesprochen wurde. Im Gegensatz zum Fall Gretsch existiert hier noch die eidesstattliche Aussage von Geyer, in der er zugibt, den Häftling erschossen zu haben, jedoch nicht ohne vorherigen Anruf. Auch in diesem Fall sind keine Dokumente überliefert, die den Grund für das Urteil belegen könnten (Aussage von Max Geyer vom 11. Februar 1947, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5-1, Box 358, Folder 3).

SS-Wachmännern eine Ausnahme dar. Generell ist festzuhalten, dass sich in den Nachfolgeprozessen die Urteile nicht nur gegen Angehörige der SS-Wachmannschaften in ihrer Härte wesentlich von den im Dachauer Mauthausen-Hauptprozess gefällten Urteilen unterschieden: So wurden von den insgesamt 257 angeklagten SS-Angehörigen 29 hingerichtet – das sind 11,3 Prozent –, während beim Hauptprozess noch an 78,2 aller angeklagten SS-Angehörigen die Todesstrafe vollzogen wurde.<sup>74</sup>

### Prozesse und Ermittlungen gegen Angehörige der Wachmannschaften des KZ Mauthausen durch deutsche und österreichische Behörden

Einige wenige Angehörige der Wachmannschaften wurden in den Prozessen der österreichischen Volksgerichte zwischen 1945 und 1955 neben anderen Anklagepunkten wegen Erschießungen von Häftlingen „auf der Flucht“ im KZ Mauthausen und dessen Außenlagern verurteilt. Mindestens drei Angeklagte in österreichischen Volksgerichtsprozessen werden im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ als Schützen angeführt: Peter Baumschlager, Engelbert Kern und Michael Schuh.

Bei keinem der drei Angeklagten wurde jedoch dieses wichtige Beweismittel verwendet, da die österreichischen Behörden entweder keinen Zugriff darauf hatten oder von dessen Existenz nichts wussten; die Anklage stützte sich lediglich auf Zeugenaussagen. Während Michael Schuh wegen körperlicher Misshandlung von Häftlingen, in einem Fall sogar mit Todesfolge, zu 15 Jahren Haft verurteilt wurde<sup>75</sup> und in der Anklageschrift an keiner Stelle von der Erschießung eines Häftlings die Rede ist<sup>76</sup>, obwohl Schuh am 23. 8. 1944 die beiden ungarisch-jüdischen Häftlinge Abraham Reiner und Lazar Mendel „auf der Flucht“ erschossen hatte,<sup>77</sup> war dies bei den beiden anderen Angeklagten der Hauptanklagepunkt: Baumschlager und Kern wurden beide wegen der Erschießung von Häftlingen „auf der Flucht“ verurteilt.

<sup>74</sup> Von 55 angeklagten SS-Angehörigen wurden 43 hingerichtet.

<sup>75</sup> Urteil gegen Michael Schuh vom 3. 7. 1948, WStLA, LG Wien Vg 12 a Vr 2992/47.

<sup>76</sup> Anklageschrift gegen Michael Schuh vom 8. 4. 1948, WStLA, LG Wien Vg 12 a Vr 2992/47.

<sup>77</sup> Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 93, Einträge 585-586.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 157

Peter Baumschlager hatte als Angehöriger der Bewachung des Außenlagers Steyr laut diversen Zeugenaussagen im Herbst 1943 „durch Abgabe von 2 Schüssen einen unbekanntem KZ-Häftling russischer Nationalität“<sup>78</sup> erschossen, der „von zwei entmenschten Capos mit Schlägen gegen die Postenkette getrieben“<sup>79</sup> worden war; das Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ weist diesen als russischen Zivilarbeiter Alexej Stelmak aus, erschossen am 21. 9. 1943.<sup>80</sup> Auch Baumschlager will von einem Vorgesetzten dazu gezwungen worden sein, das Feuer auf den Häftling zu eröffnen, da sich dieser außerhalb der Postenkette befunden habe. Er habe „auf Befehl gehandelt und fühle [sich] nicht schuldig.“<sup>81</sup> Das Gericht erkannte nicht nur den Tatbestand eines Befehlsnotstandes an, sondern räumte auch verschiedene strafmildernde Umstände ein, so etwa „daß der damals 54 Jahre alte Angeklagte Zeit seines Lebens in untergeordneter Stellung gearbeitet hat, was sich in seinem ganzen Geben ausdrückt“<sup>82</sup> und verurteilte den Angeklagten zu 15 Jahren schwerem Kerker.

Auch Engelbert Kern, ebenfalls ehemaliger Wachmann im Außenlager Steyr, gab an, dass der „ausländische Häftling“, den er erschossen hatte, von zwei Kapos derart misshandelt worden war, dass er „wie ein Trunkener gegen die Wachpostenlinie hin“ getorkelt war. Er habe daraufhin „aus Mitleid ihn zweimal von der Wachpostenlinie zurückgewiesen“<sup>83</sup>. Als jedoch der Arbeitsdienstführer SS-Hauptscharführer Willi Auerswald am Tatort erschien, erschoss Kern den jugoslawischen Schutzhäftling Jovan Petkovic<sup>84</sup> aus Angst vor seinem Vorgesetzten:

„Ich erwähne hierzu, dass ich einen direkten Befehl zur Erschiessung nicht bekommen habe. Eine Fluchtabsicht habe ich auch nicht angenommen. Ich habe lediglich meinen Dienstvorschriften entsprechend gehandelt, wobei auch dieses brutale Verhalten von Seite Auerswald bzw. sein persönliches Erscheinen auf mich eingewirkt hat, dass ich

78 Urteil gegen Peter Baumschlager vom 24. 6. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 540/46.

79 Anklage gegen Peter Baumschlager vom 22. 5. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 540/46.

80 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 78, Eintrag 272.

81 Aussage von Peter Baumschlager vom 6. 3. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 540/46.

82 Urteil gegen Peter Baumschlager vom 24. 6. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 540/46.

83 Urteil gegen Engelbert Kern vom 17. 5. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 367/46.

84 Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 80, Eintrag 317.



diese Erschiessung durchführte. Ich möchte noch erwähnen, dass wir vorerst aufmerksam gemacht wurden, dass es sich um lauter Verbrecher handelt.“<sup>85</sup>

Auf den Hinweis des Gerichtsvorsitzenden, er habe „[als] Mann und Mensch [...] in erster Linie die Gesetze der Menschlichkeit zu achten“, erklärte Kern: „Da habe ich nur an meine Familie gedacht und an die Folgen, wenn ich von der Schusswaffe nicht Gebrauch mache (5 Jahre KZ).“<sup>86</sup>

Obwohl bei Kern im Gegensatz zu Baumschlager der Tatbestand des Befehlsnotstandes nicht anerkannt wurde, wurde ihm „eine gewisse Zwangslage“<sup>87</sup> zugestanden: Das Volksgericht verurteilte ihn lediglich zu 12 Jahren Haft.

Im Jahr 1953 befanden sich sowohl Kern als auch Baumschlager wieder auf freiem Fuß.<sup>88</sup> Schuh wurde am 5. 3. 1954 aus der Männerstrafanstalt Stein entlassen.<sup>89</sup>

Nach 1955 sank die Zahl der österreichischen Verfahren gegen NS-Täter massiv, am 12. 2. 1975 endete der letzte Prozess gegen einen ehemaligen SS-Mann wegen dessen Verbrechen im KZ Mauthausen mit einem Freispruch<sup>90</sup> – Johann Gogl war Angehöriger des Kommandanturstabes, nicht der Wachmannschaften gewesen.

Über west- und ostdeutsche Verfahren gegen Angehörige der Wachmannschaften des KZ Mauthausen ist zwar nichts bekannt,<sup>91</sup> jedoch wurde in den 1960er Jahren von der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln ein Ermittlungsverfahren gegen die im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen vermerkten Schützen eingeleitet.

Grund für die Ermittlungen waren die Erkenntnisse, die im Zuge des Prozesses gegen Karl Schulz, den ehemaligen Leiter der Politischen Abteilung im

85 Aussage von Engelbert Kern vom 11. 2. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 367/46.

86 Hauptverhandlung gegen Engelbert Kern vom 17. 5. 1946, S. 4, OÖLA, LG Linz Vg Vr 367/46.

87 Urteil gegen Engelbert Kern vom 17. 5. 1946, OÖLA, LG Linz Vg Vr 367/46.

88 Entlassungszeugnis von Engelbert Kern vom 6. 9. 1952, OÖLA, LG Linz Vg Vr 367/46; Entlassungszeugnis von Peter Baumschlager vom 26. 1. 1953, OÖLA, LG Linz Vg Vr 540/46.

89 Schreiben der Direktion der Männerstrafanstalt Stein an das Landesgericht für Strafsachen vom 8. 3. 1954.

90 Johann Gogl (LG Wien Vr 3625/75).

91 Hier stütze ich mich auf die Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ von C. F. Rüter und D. W. de Mildt, veröffentlicht unter <http://www1.jur.uva.nl> (Zugriff 1. 7. 2013).

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 159

KZ Mauthausen, und Anton Streitwieser, vormalig Lagerführer von diversen Außenlagern im KZ-Komplex Mauthausen-Gusen, an den Tag gefördert worden waren.<sup>92</sup> So war nicht nur auch in diesem Prozess das Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen als Beweismittel zugelassen, sondern sagten auch verschiedene Zeugen bezüglich den Vorgehensweisen bei Erschießungen „auf der Flucht“ im Konzentrationslager Mauthausen aus. Neben ehemaligen Häftlingen und Mitarbeitern der Politischen Abteilung wurden auch die vormaligen Angehörigen der Wachmannschaften Martin Steinmetz, Daniel Stöckel und Stefan Uscharewitz als Zeugen vernommen, die bereits im Jahr 1947 bei den Dachauer Mauthausenprozessen verurteilt worden waren.<sup>93</sup>

Während der Prozess gegen Schulz und Streitwieser im Laufen war, beschäftigte man sich bei der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mit dem Beweisstück des Verzeichnisses über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen.

**Karl Schulz, von 1939 bis 1945 Leiter der Politischen Abteilung des KZ Mauthausen, übernahm auch zeitweise den Posten des Gerichtsführers. In dieser Funktion leitete er die Untersuchungen gegen SS-Angehörige wegen Erschießungen „auf der Flucht“ vor Ort, die jedoch ausnahmslos mit einem Freispruch der Schützen endeten.**

Foto: United States National Archives and Records Administration (NARA), RG 226, Entry 110, Box 4



92 LG Köln, 24 KS 1/66.

93 Siehe die Kopien deren Aussagen in: LG Wien 20 Vr 3625/75, Bd. 5.

Am 23. Februar 1966 erging eine Anfrage des Leiters der Zentralstelle an die Abteilung 18 des Österreichischen Bundesministeriums für Inneres, die mit der Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen betraut war, mit der Bitte, Alfred Paunert, einen ehemaligen Angehörigen der SS-Wachmannschaften im KZ Mauthausen, der in Österreich ausgeforscht werden konnte, wegen des Vorwurfs, drei jüdische Häftlinge erschossen zu haben, zu vernehmen.<sup>94</sup> Bei dessen Vernehmung am 19. April 1966 wies Paunert jegliche Anschuldigung zurück und gab an, er habe „während [seiner] Tätigkeit in KL Mauthausen keinen einzigen Schuß als Wachposten auf einen Häftling abgegeben und bestreite daher ganz entschieden, die oben erwähnten Häftlinge getötet zu haben.“<sup>95</sup> Wie sein Name in das Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ gekommen war, könne er sich nicht erklären.

In weiterer Folge wurde ein Ermittlungsverfahren gegen sämtliche im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen angeführten Schützen eingeleitet, im Zuge dessen weitere Vernehmungen von ehemaligen Angehörigen der SS-Wachmannschaft vorgenommen wurden. Unter denjenigen, die ermittelt werden konnten, befand sich der in der Slowakei geborene ehemalige SS-Wachmann Michael Grollmuss.

Grollmuss gab zwar zu, die beiden Häftlinge erschossen zu haben, die ihm laut Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ des KZ Mauthausen angelastet wurden,<sup>96</sup> versicherte jedoch, dass die beiden einen tatsächlichen Fluchtversuch unternommen hatten. Nach dreimaligem Anruf hätte er einen Warnschuss in die Luft abgegeben und erst danach gezielt auf die Häftlinge geschossen. Während einer der Häftlinge sofort tot gewesen sei, wäre der andere nur ver-

94 Brief des Leiters der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln an die Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich vom 23. 2. 1966. Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Archiv der Republik (AdR), Abt. 18 des Bundesministeriums für Inneres (BMI), Geschäftszahl 55.236-18/66. Laut Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ hatte Alfred Paunert am 14. 10. 1942 die Häftlinge Fritz Bergmann, Leo Koster und Ferdinand Stern „auf der Flucht“ erschossen. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 69, Einträge 64-66.

95 Niederschrift der Vernehmung von Alfred Paunert vom 19. 4. 1966, ÖSTA, AdR, Abt. 18 BMI, Geschäftszahl 55.236-18/66.

96 Jorif Kosteletzky und Stanislaus Reszkivicz, am 4. 8. 1943 bzw. 9. 2. 1944 als „auf der Flucht“ erschossen verzeichnet. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 77, Eintrag 242 bzw. Bl. 84, Eintrag 398.

Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 161

letzt gewesen, aber daraufhin vom Lagerführer des KZ Ebensee, Otto Riemer, durch einen Genickschuss getötet worden.<sup>97</sup>

Ein weiterer Beschuldigter, Thomas Balasch, behauptete bei seiner Vernehmung, er habe nur einmal auf einen flüchtenden Häftling geschossen, diesen aber nicht getroffen. Wie es zu der Eintragung im Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ gekommen sei, laut der er zwei russische Zivilarbeiter<sup>98</sup> erschossen habe, wisse er nicht.<sup>99</sup>

Im Jahr 1968 wurde schließlich das gesamte Verfahren eingestellt, da die Beweise gegen die ermittelten Schützen nicht für eine einzige Anklage ausreichten.

So heißt es im Text der Einstellungsverfügung, dass etwa die Aussage Alfred Paunerts, „er habe zwar der Wachmannschaft des KL Mauthausen in der fraglichen Zeit angehört, jedoch nie einen Häftling erschossen, nicht widerlegt werden könne, da keine stichhaltigen Beweise für seine Täterschaft vorhanden seien. Außerdem könne es nicht völlig ausgeschlossen werden, daß die Eintragung im Buch ‚Unnatürliche Todesfälle‘ unrichtig ist, da es der politischen Abteilung nicht darauf ankam, sachgerechte Untersuchungen zu führen.“<sup>100</sup>

Im Fall von Balasch könne es „nicht ausgeschlossen werden, dass SS-Angehörige als Schützen eingetragen worden sind, die in Wirklichkeit das genannte Opfer nicht erschossen haben“. Außerdem „erscheint es fraglich, ob dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er sich als einfacher Wachposten der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst war. Dieser Frage braucht jedoch nicht nachgegangen zu werden, da mordqualifizierende Umstände nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden können und dem Beschuldigten allenfalls versuchter Totschlag oder Beihilfe zum Totschlag angelastet werden

97 Niederschrift der Vernehmung von Michael Grollmuss vom 18. 10. 1966, BArch Ludwigsburg, B 162/27397, Bl. 153-162.

98 Girgori Isachanow und Grigori Kutukow, beide am 10. 3. 1943 „auf der Flucht“ erschossen. Verzeichnis „Unat. [sic] Todesfälle“ des KZ Mauthausen vom 1. 10. 1942 bis 6. 4. 1945, NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 343, Folder No. 4, Prosecution exhibit No. 22, Bl. 73, Einträge 167-168.

99 Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahrens gegen Ament u.A., 6. 6. 1968, ÖSTA, AdR, Abt. 18 BMI, GZ. 54.981-18/68.

100 Dieser Feststellung widerspricht die Aussage von Franz Doppelreiter, der, als ehemaliger Mitarbeiter der Politischen Abteilung im Zuge der Ermittlungen zu den Dachauer Prozessen zum Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ befragt, Folgendes zu Protokoll gab: „Es kam niemals vor, dass der Name eines Wachmanns in das Buch eingetragen wurde, der nicht in der Politischen Abteilung durch seine Unterschrift bestätigt hatte, dass er den Häftling erschossen hatte, neben dem sein Name eingetragen wurde.“ Aussage von Franz Doppelreiter vom 21. 10. 1947. NARA, RG 549, US Army Europe, Cases tried, Case 000-50-5 (Mauthausen), Box 370, Folder No. 1 (Übersetzung G. H.).

könnte, deren Strafverfolgung wegen des Eintritts der Verjährung ausgeschlossen ist.“

Auch die Erschießungen, die Michael Grollmuss angelastet wurden, „können als zwei Verbrechen des Totschlags gewertet werden“, weshalb „die Strafverfolgung des Beschuldigten wegen des Eintritts des Strafverfolgungsverjährung nicht mehr möglich“ sei.

Die Einstellungsverfügung schloss mit der pragmatischen Erkenntnis, dass von einer Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von weiteren Schützen abgesehen werde, da diese „in einer Vernehmung allenfalls einräumen [würden], auf tatsächlich flüchtende Häftlinge geschossen zu haben; sie würden sich aber – nach allen in der Verfolgung von NS Gewaltverbrechen inzwischen gewonnenen Erfahrungen – darauf berufen, entsprechend ihren Wachvorschriften gehandelt zu haben und mordqualifizierende Umstände bestreiten.“<sup>101</sup>

Weitere Ermittlungen gegen Angehörige der SS-Wachmannschaften wegen im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern erfolgten Erschießungen von Häftlingen „auf der Flucht“ fanden nicht mehr statt.

## Fazit

Zusammenfassend ist zu den juristischen Verfolgungen von Angehörigen der Wachmannschaften wegen Erschießungen auf der Flucht festzuhalten, dass es drei Etappen in Bezug auf Verurteilungen und Härtegrad der Urteile gab. Während im Dachauer Mauthausen-Hauptprozess die Angeklagten noch mit drastischen Strafen zu rechnen hatten, änderte sich die Praxis der Urteilssprechung in der vergleichsweise kurzen Zeitspanne zwischen Parent Case oder Main Case und den Nachfolgeprozessen deutlich und die Urteile wurden zusehends milder. Ein fast völliges Erlahmen der strafrechtlichen Verfolgung wegen Erschießungen „auf der Flucht“ erfolgte schließlich nach Abschluss der Dachauer Mauthausenprozesse: Von deutschen und österreichischen Behörden wurde dieser Tatbestand kaum geahndet, bis letztendlich im Jahr 1968 eine Einstellungsverfügung den letzten Versuch beendete, Angehörige der SS-Wachmannschaften deswegen juristisch zu belangen.

Ein weiteres auffallendes Faktum stellt die Rolle dar, die hierbei das wichtigste Beweisstück, das Verzeichnis über „unnatürliche Todesfälle“ im KZ

<sup>101</sup> Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahren gegen Ament u. A., 6. 6. 1968, ÖSTA, AdR, Abt. 18 BMI, GZ. 54.981-18/68.



Juristische Verfolgung wegen „Erschießungen auf der Flucht“ 163

Mauthausen, innehatte: Anfang das Hauptbeweisstück in Bezug auf den Tatbestand, verlor es zunehmend als Belastungsmaterial an Bedeutung. Sofern die Angeklagten nicht zusätzlich durch Zeugenaussagen belastet wurden, reichte ein diesbezüglicher Eintrag nicht länger für eine Verurteilung aus.

Besonders irritierend ist hierbei die Tatsache, dass eine Verurteilung selbst bei einer nachweislich erfolgten Erschießung von tatsächlich flüchtenden Häftlingen nur dann erfolgte, wenn „mordqualifizierende Umstände“ zutrafen, d.h. eine vorsätzliche Handlung bewiesen werden konnte. Da sich die Angeklagten hier auf einen Befehlsnotstand beziehen konnten, der durch die Einhaltungspflicht der KZ-Wachvorschriften entstanden war, bedeutet dies doch in weiterer Folge die Anerkennung der NS-Nomenklatur und somit de facto die Legalisierung des KZ-Systems bzw. zumindest der Tatsache, dass Angehörige der KZ-Wachmannschaften lediglich „ihren Dienst taten“.